



Tennisclub Schorndorf 1902 e.V.

Satzung

laut Beschluss der
Mitgliederversammlung vom
24.03.2017

vom Amtsgericht am 25.08.2017
genehmigt



TC Schorndorf 1902 e.V. Satzung



§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Tennisclub Schorndorf 1902 e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Schorndorf. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen (VR 280098).
- (3) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) und des Württembergischen Tennisbundes e.V. (WTB). Der Verein und seine Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und -ordnungen des WLSB und des WTB an.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) die Pflege und Förderung des Tennissports sowie einzelner Ausgleichssportarten
- b) die Beschaffung von Mitteln und deren Weiterleitung für andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, welche diese Mittel unmittelbar und ausschließlich für die Verwirklichung der oben genannten steuerbegünstigten Satzungszwecke zu verwenden haben (§ 58 Nr. 1 AO).

Die vorstehenden Leistungen werden vom Verein unmittelbar selbst erbracht, soweit er sich zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht Hilfspersonen im Sinne von § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedient.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern.
- (2) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie können nur auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Vereinsmitgliedschaft muss schriftlich erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (2) Mit der Annahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft. Die Entscheidung ist dem/der Antragsteller/in schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung eines Antrags bedarf keiner Begründung.



TC Schorndorf 1902 e.V. Satzung



§ 6 Rechte und Pflichten des Mitglieds

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen bzw. Ordnungen zu benutzen.
- (2) Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben das aktive und passive Wahlrecht.
- (3) Passive Mitglieder sind grundsätzlich nicht spielberechtigt.
- (4) Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und Anlagen und Einrichtungen des Vereins sauber zu halten und pfleglich zu behandeln. Beschädigungen von Anlagen und Einrichtungen berechtigen den Verein, Schadenersatz zu verlangen.
- (6) Die aktiven und passiven Mitglieder sind zur festgelegten Beitragszahlung verpflichtet. Sie sollen den Verein durch Übernahme freiwilliger und ehrenamtlicher Aufgaben unterstützen.
- (7) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und haben ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder.
- (8) Rechte aus der Mitgliedschaft sind nicht übertragbar.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Über die Höhe der Jahresbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung. Umlagen können nur mit einer Zweckbindung beschlossen werden.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, Rechnungs-, Mahn- und Verzugsgebühren sowie die Gastspielgebühren festzusetzen.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag zu zahlen, auch wenn die Mitgliedschaft im Laufe des Mitgliedsjahres endet. Das Mitgliedsjahr kann unabhängig vom Geschäftsjahr gewählt werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Ausführung der Punkte in (1) – (3) regelt der Vorstand in der Beitragsordnung (siehe § 13).

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt muss spätestens einen Monat vor Ende des Mitgliedsjahres schriftlich an den Vorstand erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann nach schriftlicher oder mündlicher Anhörung des Betroffenen durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - die Verpflichtungen gegenüber dem Verein grob verletzt, insbesondere der Satzung oder den Ordnungen zuwiderhandelt oder die Beiträge trotz wiederholter Mahnungen nicht bezahlt
 - sich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält, die Interessen des Vereins in grober Weise verletzt oder grob gegen den sportlichen Anstand verstößt.

Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann Berufung eingelegt werden, über die die nächstfolgende Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds, die Beitragspflicht für das laufende Mitgliedsjahr bleibt bestehen.



TC Schorndorf 1902 e.V. Satzung



§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden, bei Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, durch Veröffentlichung in der Lokalzeitung oder durch schriftliche Einladung (E-Mail oder sonstige Kommunikationsmittel sind ausreichend) an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung und des Kassenberichts
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Festsetzung des Mitgliedsjahres sowie der Höhe der Jahresbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer
 - e) Festsetzung einer angemessenen Vergütung der Vorstandsmitglieder nach §11 (7).
 - f) Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - g) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (5) Jedes Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung stellen. Sie müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Jedes anwesende Mitglied ab 16 Jahren hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (6) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen. Auf Beschluss von 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgt die Stimmabgabe geheim.
- (7) Satzungsänderungen sowie Beschlüsse über eine Veräußerung von unbeweglichem Vereinsvermögen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Derartige Änderungen dürfen nur gefasst werden, wenn die Änderung unter Angabe des verfolgten Zweckes in der Einladung angegeben wurde. Redaktionelle Satzungsänderungen, die der Erfüllung behördlicher Auflagen oder Empfehlungen dienen, darf der Vorstand ohne Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vornehmen.
- (8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und den Inhalt der gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Eine Teilnehmerliste der anwesenden Mitglieder ist zu führen und dem Protokoll beizulegen.



TC Schorndorf 1902 e.V. Satzung



§ 11 Vorstand

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dabei soll jeweils die Hälfte der Vorstandsmitglieder in jährlich wechselndem Turnus für eine Wahlperiode gewählt werden.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister (stv. Vorsitzenden)
 - dem sportlichen Leiter
 - dem technischen Leiter
 - dem Schriftführer.
- (3) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie führen die Geschäfte des Vereins und vertreten diesen gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt
- (4) Anstatt einer Beschlussfassung in Sitzungen können Beschlüsse auch schriftlich bzw. durch Telekommunikationsmittel (z. B. E-Mail oder Videokonferenzen) gefasst werden. Die Beschlussvorlage ist vom Vorsitzenden zu paraphieren und im Umlaufverfahren von den anderen Organmitgliedern zu unterzeichnen. Bei Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist die Abstimmung aller Mitglieder des Vorstandes zum Beschluss erforderlich.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, darunter entweder der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter. Der Schriftführer ist nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Ihnen kann eine ihrer Tätigkeit angemessene Vergütung gewährt werden. Hierüber wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung entschieden. Unabhängig von einer Vergütung kann der Vorstand den Ersatz seiner Auslagen geltend machen.
- (8) Die Haftung der ehrenamtlich tätigen Organmitglieder gegenüber dem Verein ist auf vorsätzliches Handeln beschränkt. Die sonstigen Organmitglieder haften auch für grob fahrlässiges Handeln.
- (9) Für besondere Aufgaben können vom Vorstand Ausschüsse gebildet werden. Zusammensetzung und Zuständigkeiten müssen geregelt sein.
- (10) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern kann der Vorstand kommissarisch, bis zu Neuwahl in der Mitgliederversammlung, ein Ersatzmitglied ernennen.



TC Schorndorf 1902 e.V. Satzung



§ 12 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand hat die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach Maßgabe der Gesetze zu führen. Er kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben, die auch die Aufgaben der einzelnen Vorstände näher erläutert.

§ 13 Vereinsordnungen

- (1) Die Umsetzung von §7 regelt die Beitragsordnung.
- (2) Weitere Ordnungen können vom Vorstand beschlossen werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig hinsichtlich der Auflösung des Vereins bei Anwesenheit von 50 % der Mitglieder des Vereins. Wird diese Zahl nicht erreicht, so kann eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (3) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die in § 2 der Satzung genannten Zwecke.

Vorstehende Neufassung der Satzung ist durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 24.03.2017 beschlossen worden.